

Kameraden- und Freundeskreis
(ehem. PzGrenBtl 193, ehem. HUS I, ehem. InfRgt 1)



Satzung

gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 16. April 2026

In dieser Satzung ist die männliche Form gewählt, selbstverständlich ist gleichzeitig auch die weibliche Sprachform gemeint.

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Name des Vereins lautet:
Kameraden- und Freundeskreis
(ehem. PzGrenBtl 193, ehem. HUS I, ehem. InfRgt 1)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in MÜNSTER-HANDORF.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Kameraden- und Freundeskreis wurde als nicht eingetragener Verein am 16. April 2026 gegründet.

§ 2

Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist
 - a. die Pflege der Kameradschaft zu den aktiven Soldaten und den ehem. Soldaten und zivilen Angehörigen des ehem. Panzergrenadierbataillons 193 (PzGrenBtl 193), der ehem. Heeresunteroffizierschule I (HUS I) und des ehem. Infanterieregiments 1 (IR 1) sowie zu Freunden und Förderern des Vereins,
 - b. die Geschichte des ehem. PzGrenBtl 193, der ehem. HUS I und des ehem. IR 1 zu bewahren, zu pflegen und zu dokumentieren,
 - c. das öffentliche Eintreten für die Belange der Bundeswehr.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
 - a. Ausrichten von Veranstaltungen (z. B. Treffen mit Aktiven und Ehemaligen, Vortragsveranstaltungen),
 - b. enge Kontakte zu den aktiven und ehem. Kameraden
- (3) Der Verein ist nicht wirtschaftlich tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (4) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Kameraden- und Freundeskreis ist überparteiisch und überkonfessionell und bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Antrag der Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (5) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstands kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächste satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, bis dahin ruht die Mitgliedschaft.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann jede natürliche Person, die sich um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen.

§ 4

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Geldbetrag als regelmäßiger Jahresbeitrag erhoben. Über dessen Höhe und Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Ist ein Mitglied mit mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand, erfolgt nach der ersten erfolglosen Mahnung die Streichung von der Mitgliederliste.
- (3) Ehrenmitglieder haben keinen Beitrag zu leisten.

§ 5

Organe

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6

Vereinsvorstand

- (1) Organe des Vereins sind
 - a. der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassierer und bis zu drei weiteren Mitgliedern besteht,
 - b. mindestens drei Kassenprüfer,
 - c. die Mitgliederversammlung,
 - d. der/die Ehrenmitglieder
- (2) Der Vorstand und die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt.
- (3) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand beruft und leitet die Mitgliederversammlung.
- (4) Der vertretungsberichtigte Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende, die den Verein gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der vertretungsberichtigte Vorstand ist verpflichtet, in alle namens des Vereins abzuschließenden Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.
- (6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 4 Jahre gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen ein Ersatzmitglied bestellen.
- (7) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder

§ 7

Zuständigkeiten des Vorstandes

- (1) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Die fristgerechte Einberufung der Mitgliederversammlung
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - d) Verwaltung des Vereinsvermögens und Buchführung
 - e) Mitteilungsblatt zum Jahresende an alle Mitglieder
- (2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen
- (2) Vorstandssitzungen sind vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden in Textform unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuberufen. Der Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Sitzungsleiter ist der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- (4) Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, das Ort und Zeit der Sitzung, Namen der Teilnehmer, gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnis enthalten soll.
- (5) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Beschluss zustimmen.

§ 9

Kassenprüfung und Rechnungslegung

Mindestens zwei der von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfer haben die Kasse jährlich (bezogen auf das Kalenderjahr) zu prüfen. Das zusammengefasste Ergebnis, also die Bewertung der Kassenführung, ist danach jährlich im Mitteilungsblatt allen Vereinsmitgliedern zur Kenntnis zu bringen.

§ 10

Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens alle vier Jahre stattzufinden. Ort der Mitgliederversammlungen ist der jeweiligen Einladung zu entnehmen. Zu den Mitgliederversammlungen ist schriftlich mit einer Frist von mindestens 4 Wochen einzuladen. Die Einladung wird den Mitgliedern unter der letzten dem Verein schriftlich mitgeteilten Anschrift übersandt. Die Mitglieder haben Veränderungen der Anschrift dem Verein schriftlich mitzuteilen.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - a. den Rechenschaftsbericht,
 - b. den Kassenbericht,
 - c. die Entlastung des Vorstandes,
 - d. die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - e. Satzungsänderungen,

- f. Änderung der Höhe des Mitgliedsbeitrags.
- (3) Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und die Gründe der Berufung verlangen.
 - (4) Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden, der jedoch Mitglied des Vereins sein muss.
 - (5) Beschlüsse, durch die die Satzung des Vereins geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder.
 - (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung zu fertigen; die Niederschrift ist von dem Leiter der Mitgliederversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Vorstand des Kameraden- und Freundeskreises die dafür erforderlichen persönlichen Daten wie Name, Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung auf.
Die Informationen werden in einem EDV-System gespeichert.
2. Die personenbezogenen Daten werden durch technische und organisatorische Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Liquidatoren sind der 1. und 2. Vorsitzende als je einzelberechtigte Liquidatoren, soweit die Versammlung nichts anderes beschließt.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Barvermögen und die Sachwerte fallen an das Soldatenhilfswerk der Bundeswehr oder einer Nachfolgeorganisation. Gegenstände von historischem Wert (z. B. Militaria) sollen dem Militärmuseum in Dresden oder einem Nachfolgeinstitut übergeben werden.

Stand: 16.04.2026